

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 06/2003 vom 02.08.2003
---

## Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Stadtbibliothek Hennigsdorf

BV 0057/2003

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.07.2003 auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf nachfolgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Stadtbibliothek Hennigsdorf beschlossen:

### § 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek inklusive Benutzerausweis wird ein jährliches pauschales Entgelt erhoben.
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erwachsene   | 10,00 Euro |
| 2. Jugendliche (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)   | 7,00 Euro  |
| 3. Kinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr)  | 5,00 Euro  |
| 4. Für das dritte Kind und für jedes weitere Kind einer Familie<br>ist die Benutzung der Bibliothek ohne Entgelt möglich. |            |
- (2) Nutzung des Internets
- |              |           |
|--------------|-----------|
| - pro Minute | 0,05 Euro |
|--------------|-----------|
- (3) Nutzung des Kopierers
- |                |           |
|----------------|-----------|
| - pro Kopie A4 | 0,10 Euro |
| - pro Kopie A3 | 0,20 Euro |

### § 2 Versäumniszuschläge

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Medium ein Versäumniszuschlag erhoben. Der Zuschlag ist am dem Fristende folgenden Öffnungstag fällig.  
Der Zuschlag beträgt pro ausgeliehenem Medium bei Rückgabe innerhalb der ersten Woche sowie für jede weitere angefangene Woche nach Überschreitung der Leihfrist
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| - für Jugendliche und Erwachsene | 1,00 Euro |
| - für Kinder                     | 0,50 Euro |

### § 3 Ersatzleistung

- (1) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, gehen diese verloren oder sind die ausgeliehenen Medien beschädigt, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Anschaffungswertes fordern.
- (2) Ersatz des Benutzerausweises bei Verlust: 2,50 Euro

**§ 4  
Nebenkosten**

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| 1. Mahnschreiben     | aktuelle Portokosten |
| 2. Vorbestellungen   | aktuelle Portokosten |
| 3. Fernleihsendungen | aktuelle Portokosten |

**§ 5  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Stadtbibliothek Hennigsdorf vom 15.12.1999, BV 0272/1999, außer Kraft.

Hennigsdorf, 02.07.2003

Schulz  
Bürgermeister

Wera Quoß  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.07.2003 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Stadtbibliothek Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 05.07.2003

Schulz  
Bürgermeister